

2. IV. 1919

164

# Deutschösterreich von der Zerstückelung der Wiener Kunstsammlungen bedroht.

## Protest und Anspruchsanmeldung der Nationalstaaten des ehemaligen Oesterreich.

### Vor folgenschweren Entscheidungen.

Wien, am 1. April.

Die junge Republik will morgen ein Gesetz beschließen, das ein Ausnahmsgesetz in jeder Hinsicht ist. Die Republik will durch die deklaratorische Erklärung, welche die Aufhebung der Herrscherrechte und sonstigen Vorrechte des Hauses Oesterreich betrifft, deutliche Verhältnisse schaffen und darüber ist nichts zu reden. Worüber aber gesprochen werden muß, sind die Ausweisung und die Vermögenskonfiskation, welche letztere im Gesetzentwurf freilich nur „Übernahme des Vermögens“ genannt wird. Die Ausweisung ist die schärfste Maßnahme, die ein Staat gegen fremde Staatsbürger treffen kann und ist von solcher Härte, daß Ausweisungen fremder Staatsbürger wiederholt zu schweren politischen Verwicklungen geführt haben. Die Mitglieder des Hauses Oesterreich sind aber nicht fremde Staatsangehörige. Sind sie aber auch deutschösterreichische Staatsbürger, dann widerspricht der Gesetzentwurf den von der Republik übernommenen Staatsgrundgesetzen, die eine „Ausweisung“ aus dem Zuständigkeitsorte, aus der eigentlichen Heimat, verbieten. Was heute gegen Mitglieder des Hauses Oesterreich beschlossen wird, kann morgen gegen jeden anderen Deutschösterreicher verfügt werden, man gleitet auf der schiefen Ebene der Ausnahmsgesetze weiter, die gerade von jenen so heftig bekämpft wurden, die heute dieses Gesetz vorschlagen.

Das Gesetz läßt aber zu, sich der Ausweisung durch eine freiwillige Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft zum Hause Oesterreich und auf die Herrschaftsansprüche zu entziehen.

Ist es schon merkwürdig, daß das Gesetz die Herrscher- und anderen Vorrechte des Hauses Oesterreich ausdrücklich aufhebt und man überdies auch noch einen Verzicht auf bereits aufgehobene Rechte zuläßt, so muß darauf hingewiesen werden, daß weder die gesetzmäßige Aufhebung dieser Rechte, noch der Verzicht auf diese Rechte eine Gewähr dafür bieten, daß die Mitglieder des Hauses Oesterreich im Lande bleiben dürfen. Denn ob dieser Verzicht im einzelnen Falle genügt, darüber entscheidet nach dem Gesetzentwurf erst die Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptauschuß der Nationalversammlung. Genügt der Staatsregierung der Verzicht nicht, dann muß das betreffende Mitglied des früher regierenden Hauses aus dem Lande, obwohl ihm alle Rechte aberkannt wurden, obwohl es verzichtet hat, obwohl es einen bürgerlichen Namen angenommen und obwohl es erklärt hat, ein getreuer Staatsbürger der Republik zu sein, Nicht das Gesetz entscheidet, sondern das Belieben. Das ist keine Rechtsatzung mehr, sondern eine in Paragraphen gebrachte Willkür oder Protektion.

Viel kritischer und namentlich für den deutschösterreichischen Staat selbst folgenschwer sind die vermögensrechtlichen Bestimmungen. Die Republik will das in ihrem Gebiete befindliche bewegliche und unbewegliche hofäranische Eigentum „übernehmen“. Dagegen ist nichts einzuwenden. Denn es handelt sich hier um ein mehr oder weniger deutlich erkennbares Staatsgut, für das die habsburgischen Herrscher auch viel Privateigentum investiert haben, das jedoch dadurch sein Wesen als Staatsgut nicht verlieren konnte. Nach dem Gesetzentwurf soll aber auch das für das früher regierende Haus oder für eine Zweiglinie desselben „gebundene“ Vermögen „übernommen“ werden. Es bedeutet

diese Maßnahme bereits einen gefährlichen Eingriff in das Privateigentum, sie ist eine nackte Konfiskation, mag nun der gesetzliche Ausdruck wie immer lauten. Sie ist die erste gesetzliche Verletzung des Privateigentums und deshalb von grundsätzlicher Bedeutung für alle jene, welche auf dem Boden der auf Privateigentum aufgebauten Gesellschaftsordnung stehen. Ist dieses gebundene Vermögen ein Fideikommiß, dann wäre es gerechterweise wie alle anderen Fideikommiss zu behandeln, es wird früher oder später seine Ablösung erfolgen. Ist es kein Fideikommiß, dann ist es freies Privateigentum. In beiden Fällen ist aber ein Entzug nur im Wege des freien Uebereinkommens oder gegen Entschädigung möglich. Das ist die prinzipielle Seite der Frage.

Die praktischen Wirkungen der Bestimmung, wonach „das für das früher regierende Haus oder eine Zweiglinie desselben gebundene Vermögen, soweit es nicht nachweisbar freies persönliches Privateigentum ist“, vom Staate übernommen wird, sind für die Stadt Wien und damit auch für den Gesamtstaat Deutschösterreich geradezu katastrophal und es ist unbegreiflich, daß dies nicht bedacht worden ist.

Zu dem gebundenen Familienbesitz — dem sogenannten Primogenitur-Familien-Fideikommiß — gehören die kostbare Sammlung des früheren Herrscherhauses und es ist klar, welchen Wert und welche Bedeutung deren Erhaltung in der Hauptstadt unseres Staates für unser gesamtes Geistesleben, für ihre Rolle als Anziehungspunkt in der Kulturwelt, für den Fremdenverkehr und die wirtschaftliche Behauptung der Stadt besitzt. In diese Sammlungen sind große Privatsammlungen von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, so die Gemäldegalerie des Erzherzogs Leopold Wilhelm, die Antikensammlung Kaiser Franz I., zahlreiche alte Erbstücke und Andenken der kaiserlichen Familie, persönliche Geschenke fremder Souveräne an einzelne Mitglieder der Familie eingereiht, nachweisbares Privateigentum, das bei der im Jahre 1875 erfolgten Generalinventur durch eine amtliche Kommission unter Teilnahme der staatlichen Finanzprokuratur rechtens festgestellt wurde und urkundlich nachweisbar ist. Dieses Privateigentum macht den weitaus kostbarsten Teil der Sammlungen aus. In dem Augenblicke, als die staatliche Beschlagnahme des Familiengutes mit Ausnahme des nachweisbaren Privateigentumes ausgesprochen wird, müssen, wenn nicht neue Rechtsbeugungen schwerer Art erfolgen sollen, die uns in der ganzen internationalen Welt auf das schwerste Kompromittieren, die kostbarsten Teile der Sammlungen ausgeliefert werden. Dazu müssen sich Konflikte anderer Art gesellen. Schon melden die anderen Nationalstaaten, so Ungarn und Böhmen, Ansprüche auf wichtige Teile der Sammlungen, namentlich der Schatzkammer, aber auch einzelne Teile der Bildergalerie an. Solange das Familiengut vom Staate unangetastet bleibt und nur das hofäranische Vermögen beschlagnahmt wird, können die anderen Staaten die urkundlich nachweisbaren, von Deutschösterreich geachteten Privatrechtstitel bezüglich der Sammlungen nicht bestreiten. Sobald aber Deutschösterreich selbst ein Anrecht der Staaten an diesem Familiengute erklärt, werden auch die anderen Staaten ihren Anteil fordern, das heißt, die kostbaren Sammlungen werden zum Schaden Deutschösterreichs in alle Winde zerstreut. Denn daß die Nationalstaaten in der Zeit der Lebensmittellage und der Verkehrsabhängigkeit Deutschösterreichs die Mittel in der Hand haben, auf

uns den stärksten Druck auszuüben, davon sind wir leider zur Genüge überzeugt worden.

Wenn Deutschösterreich diese unschätzbaren Sammlungen, deren Wert für Stadt und Staat auf alle künftigen Generationen hinaus durch nichts ersetzt werden kann, erhalten will, gibt es nur ein Mittel: Eine solche Veränderung des Gesetzentwurfes, welche die Zerlegung der Sammlungen verhindert, das heißt: Die Freilassung des gesamten Familiengutes von der Beschlagnahme und die Erklärung, daß alle Kunstsammlungen und Bibliotheken des privaten Familienbesitzes unter nationalem Schutz stehen und nicht außer Landes gebracht werden dürfen, ähnlich wie das italienische Gesetz es auch für Kunstdenkmäler vorsieht. Wenn dies nicht geschieht, ist das schon genugsam beraubte Deutschösterreich in Gefahr, um Werte, die in Millionen ziffern kaum auszudrücken sind, gebracht zu werden. Lastet jedoch Deutschösterreich den privatrechtlichen Charakter nicht an und begnügt es sich, anstatt sie als Staatseigentum zu erklären, damit, sie unter Staatschutz zu stellen und vor Verschleppung zu bewahren, dann können auch andere Staaten nicht wirksame Ansprüche auf das in Deutschösterreich respektierte Privateigentum erheben. Es wäre besser, die Nationalversammlung verwiesse den übereilt zustande gekommenen Gesetzentwurf nochmals an den Ausschuß zurück, als daß wir uns selbst durch ein Gesetz berauben, das nicht nur ungerecht, sondern auch ungeschickt und schädlich ist.

Vorstehende Ausführungen waren heute abend schon geschrieben, als wir durch das Tel.-Korr.-Bur. folgende amtliche Mitteilung unserer Regierung erhielten:

Das „Tel.-Korr.-Bur.“ meldet: Heute vormittags erschienen die Gesandten der auf dem Gebiete des ehemaligen Oesterreich entstandenen Nationalstaaten gemeinsam beim Staatssekretär Dr. Bauer und überreichten ihm

### folgenden Protest:

Der Verfassungsausschuß der Nationalversammlung der Deutschösterreichischen Republik hat einen Gesetzentwurf, betreffend die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, zur gesetzmäßigen Beschlußfassung vorgelegt, dessen §§ 5 und 6 folgenden Wortlaut aufweisen:

§ 5. Die Republik Deutschösterreich ist Eigentümerin des gesamten in ihrem Staatsgebiete befindlichen beweglichen und unbeweglichen hofäranischen sowie des an das früher regierende Haus oder eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens.

§ 6. Als hofäranisches Vermögen gilt das bisher von den Hofstätten und deren Aemtern verwaltete Vermögen, soweit es nicht ein an das früher regierende Haus oder an eine Zweiglinie desselben gebundenes Vermögen oder nachweisbar freies persönliches Privatvermögen ist.

Da diese Gesetzentwürfe einseitiges Verfügungsrecht der Deutschösterreichischen Republik über Vermögensschaften statuieren, welche nicht ausschließlich der Deutschösterreichischen Republik gehören, sondern in die gemeinsame Liquidationsmasse der Nationalstaaten fallen, erklären die gefertigten bevollmächtigten Vertreter, daß sie, falls diese Vorlage, welche einen Eingriff in die Rechte der übrigen Nationalstaaten involviert, Gesetzeskraft erlangen sollte, deren Rechtswirksamkeit nicht anerkennen können, vielmehr gegen diesen Eingriff in ihre Rechte entschiedenen Einspruch erheben.“